



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
Nr. 4679. 25. SEPTEMBER 1937.

I. Das Bau-Departement unterbreitet Projekt und Kostenvoranschlag über den Ausbau der Kantonsstrasse in der Gemeinde Messen mit dem gleichzeitigen Antrage, es sei derselbe beförderlichst an die Hand zu nehmen und durchzuführen.

II. Nach dem vom Ingenieurbureau Heizmann auftragsgemäss aufgestellten Projekt für den Ausbau der Durchgangsstrasse II.Klasse von Mülchi über Brunnenthal und Messen nach Ruppoldsried soll die Strasse ein gewöhnliches Dachprofil mit 3 % Seitengefälle und eine durchgehende Breite von 6.00 m erhalten. Im allgemeinen soll die Linienführung der bestehenden Strasse lediglich durch das Abschneiden einiger zu kurzer Kurven gestreckt werden. Im Längenprofil erhält die Strasse nur bei einigen "Buckeln" eine Aenderung in der Nivellette. Eine wesentliche Verbesserung der Situation soll durch die Entfernung der Gebäude Nrn. 90, 90a und 92, verbunden mit der Schaffung eines einheitlichen Dorfplatzes mit Verkehrsinsel, erreicht werden. Grosse Aufmerksamkeit ist der guten Strassenentwässerung und der Ableitung der innerorts auffallenden Kanalisationsabwässer zu schenken; ebenso sind verschiedenerorts umfassende Sickerungen zur Entwässerung des Strassenkörpers unumgänglich notwendig.

Die am Westende der Ortschaft abzweigende Strasse nach Balm soll im Bereiche der Häuser im "Eichholz" anlässlich der Belagsarbeiten innerorts eine gewöhnliche Walzung mit nachfolgender Oberflächenbehandlung erhalten. Hierüber erfolgt im Jahre 1938 besonderer Antrag.

Die Ausgaben für den Strassenausbau sind wie folgt veranschlagt:

Ausbau der Durchgangsstrasse II.Klasse:

a) Innerorts	Fr. 192'000.--
b) Ausserorts	" 113'000.--
Zusammen Total	Fr. 305'000.--.

III. Das Bau-Departement schlägt im Einvernehmen mit der Gemeinde Messen die Anhandnahme der Ausbauarbeiten innerorts, im Gesamtkostenvoranschlage von Fr. 192'000.--, vor. Der Ausbau ausserorts soll noch etwas zurückgestellt werden, bis auch die bernischen Anschluss-

Nach § 17 des Strassenbaugesetzes beträgt der Beitrag der Gemeinden 5 - 35 % der Gesamtkosten. Er richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, dem Charakter der Strasse, den baulichen Schwierigkeiten, etc. und wird vom Regierungsrat festgesetzt. Die Einwohnergemeindeversammlung Messen vom 2. Juli 1937 erklärte sich mit der Uebernahme eines Gemeindebeitrages von 15 % der wirklichen Baukosten einverstanden.

IV. Der als Bebauungsplan längs der dortigen Kantonsstrasse aufgestellte Situationsplan wurde gemäss Publikation des Einwohnergemeinderates in Nr. 33 des Amtsanzeigers für Bucheggberg-Kriegstetten vom 10. Februar 1937 mit Einsprachefrist bis zum 15. März 1937 zu Jedermann's Einsicht öffentlich aufgelegt.

Da innert nützlicher Frist keine Einsprachen einliefen, erklärte der Gemeinderat denselben als allgemein verbindlich.

V. Die rechtlichen und materiellen Voraussetzungen für die Inangriffnahme des Strassenausbaues in der Gemeinde Messen sind somit geschaffen. Der Ausbau ist notwendig und der von der Gemeinde Messen anerkannte Gemeindeanteil wird als angemessen erachtet.

VI. Es wird beschlossen:

1. Dem vom Ingenieurbureau A. Heizmann, in Solothurn, aufgestellten Projekt für die Korrektion und den Ausbau der Durchgangsstrasse II. Klasse Bätterkinden-Lyss in der Einung Messen, im Kostenvorschlage von Fr. 305'000.--, wird die Genehmigung erteilt.

2. Das Bau-Departement wird ermächtigt, den Ausbau der Durchgangsstrasse II. Klasse Innerorts, veranschlagt zu Fr. 192'000.--, an die Hand zu nehmen und nach der Kreditbewilligung sofort durchzuführen.

3. An die Gesamtausführungskosten hat die Einwohnergemeinde Messen nach § 17 des Strassenbaugesetzes einen Beitrag von 15 % zu leisten. Ein allfälliger Beitrag des Bundes an die Lohnsumme beschäftigter Arbeitsloser ist vorgängig der Kostenverteilung von der Kosten-summe in Abzug zu bringen.

4. Dem Bau-Departement werden die zur Durchführung der Korrektions- und Ausbauarbeiten innerorts notwendigen Kredite aus den Budgets 1938 und 1939 zur Verfügung gestellt.

5. Dem Bau-Departement wird zur Durchführung des vorgesehenen Ausbaues und aller damit im Zusammenhange stehenden Korrektions- und Anpassungsmassnahmen, sofern eine gütliche Einigung mit den Grundeigentümern nicht möglich ist, das Expropriationsrecht bewilligt.

6. Das Bau-Departement wird:

a) beauftragt: die Ausrichtung ausserordentlicher Bundesbeiträge an die nunmehr in Angriff zu nehmenden Bauarbeiten nachzusuchen, und

b) ermächtigt: die Frage der örtlichen Bauleitung zu regeln.

7. Dem von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Projektplan als Bebauungsplan längs der Durchgangsstrasse II. Klasse wird als allgemein verbindlichem Bebauungsplan längs der dortigen Kantonsstrasse die Genehmigung erteilt.

Taxe:	Fr. 11.--
Publikationsgebühr:	" 10.50
<u>zusammen</u>	<u>Fr. 21.50 (Staatskanzlei Nr. 3923).N.N.</u>

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

St. Kiefer

Bau-Departement (4).
Kantonsingenieur (3), mit 1 genehmigten Planexemplar.
Kantonaler Strassenbauinspektor.
Kreisbauadjunkt I., Solothurn.
Kantonsbuchhalterei.
Kantonales Arbeitsnachweis-Amt.
Einwohnergemeinde Messen, mit Nachnahme.
Kantonale Schätzungskommission (Präsident: Herr alt-Oberrichter Hans Stampfli, in Solothurn).